

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0061308

Entscheidungsdatum

19.04.2023

Geschäftszahl

14Os30/94; 11Os103/94 (11Os104/94; 11Os105/94); 14Os45/00; 13Os81/01; 13Os109/02; 15Os160/02; 11Os92/03; 14Os156/03; 15Os34/04; 15Os117/04; 12Os16/06d; 12Os87/06w; 12Os130/06v; 11Os69/07t; 15Os27/08x; 14Os133/10f; 13Os31/23t

Norm

GRBG §2 Abs1

StGB §46

StPO §173 Abs1 B

StPO §177 Abs2 B

StPO §180 Abs1

StPO §193 Abs2

StPO §265

Rechtssatz

Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft in Bezug auf die zu erwartende (Freiheitsstrafe) Strafe ist die Möglichkeit einer bedingten Entlassung aus der Strafhaft zu berücksichtigen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1994-03-08 14 Os 30/94

Veröff: EvBl 1994/108 S 516 = RZ 1994/72 S 278

TE OGH 1994-08-04 11 Os 103/94

Vgl auch; Beisatz: Die Einbeziehung der Problematik der bedingten Entlassung in die Verhältnismäßigkeitsprüfung ist davon abhängig, dass schon das erkennende Gericht bei Vorliegen auch der übrigen Voraussetzungen des § 46 StGB dem Angeklagten gemäß § 265 StPO den Rest der Strafe bedingt nachzusehen hätte. (T1)

TE OGH 2000-05-16 14 Os 45/00

Beisatz: Dabei hat der Oberste Gerichtshof ohne Vorgriff auf die seinerzeitige Entscheidung über die bedingte Entlassung bei seiner auf der Basis der zum Zeitpunkt der angefochtenen Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichtes überschaubaren Beurteilungsgrundlagen vorzunehmenden Prüfung eine Aussage darüber zu treffen, in welchem Ausmaß vom erkennenden Gericht die Verhängung einer unmittelbar zu vollziehenden Freiheitsstrafe zu erwarten ist. (T2)

TE OGH 2001-06-27 13 Os 81/01

Auch

TE OGH 2002-09-09 13 Os 109/02

Vgl aber; Beisatz: Die Möglichkeit einer bedingten Entlassung hängt unter anderem auch vom (weiteren) Verhalten ab, welches antizipativ nicht beurteilt werden kann. (T3)

TE OGH 2003-01-16 15 Os 160/02

Vgl aber; Beis wie T3

TE OGH 2003-08-11 11 Os 92/03

Vgl aber; Beisatz: Auf die Möglichkeit einer bedingten Entlassung ist dabei nur ausnahmsweise, nämlich unter einer für ein Vorgehen nach § 265 StPO vorausgesetzten und damit vergleichbaren Konstellation, einzugehen. (T4)

TE OGH 2003-12-16 14 Os 156/03

Vgl aber

TE OGH 2004-03-31 15 Os 34/04

Vgl aber; Beisatz: Die Frage, ob eine bedingte Strafnachsicht zu erwarten ist, betrifft kein Kriterium der Zulässigkeit der Untersuchungshaft. (T5)

TE OGH, AUSL EGMR 2004-10-07 15 Os 117/04

Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T5; Beis wie T3; Beisatz: Dazu kommt, dass Überlegungen zur bedingten Entlassung aus einer Freiheitsstrafe prinzipiell erst im Stadium des Strafvollzuges anzustellen sind. (T6)

TE OGH 2006-03-23 12 Os 16/06d

Gegenteilig

TE OGH 2006-08-17 12 Os 87/06w

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Bei der Prüfung der Angemessenheit der Untersuchungshaft im Vergleich zu der zu erwartenden Strafe hat im Grundrechtsbeschwerdeverfahren die Möglichkeit bedingter Entlassung außer Betracht zu bleiben. (T7)

TE OGH 2006-11-30 12 Os 130/06v

Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T7

TE OGH 2007-06-19 11 Os 69/07t

Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T7; Beisatz: Hier: Übergabehaft. (T8)

TE OGH 2008-03-10 15 Os 27/08x

Gegenteilig; Beis wie T7; Bem: Siehe nunmehr RS0123343. (T9)

TE OGH 2010-10-01 14 Os 133/10f

Gegenteilig; Beis wie T9

TE OGH 2023-04-19 13 Os 31/23t
vgl; nur T7; nur T9

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0061308